

**Anlage 3**

<p>Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Lutherstadt Wittenberg (Entschädigungssatzung)</p>	<p>Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Lutherstadt Wittenberg (Entschädigungssatzung)</p>																
<p>Aufgrund §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.06.2014 (MBI. LSA 2014, S. 264) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 28.06.2017 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.2021 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung und zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.</p> <p>Durch Art. 2 der Änderungssatzung wird die Entschädigungssatzung wie folgt geändert:</p>																
<p><b>§ 2 Aufwandsentschädigung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr</b></p>	<p><b>§ 2 entfällt</b></p>																
<p>(1) Die nachstehend aufgeführten aktiven Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg erhalten für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung wie folgt:</p> <table data-bbox="136 941 1093 1220"> <tr> <td>a) Stadtwehrleiter</td> <td>110,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) stellvertretender Stadtwehrleiter</td> <td>70,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) Wehrleiter der Ortsfeuerwehren</td> <td>70,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>d) stellvertretender Ortswehrleiter</td> <td>50,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>e) Stadtjugendfeuerwehrwart</td> <td>40,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>f) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren</td> <td>40,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>g) Leiter einer Kinderfeuerwehr</td> <td>40,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>h) Sonstige aktive Einsatzkräfte</td> <td>10,00 Euro</td> </tr> </table> <p>(2) Eine Person, die mehrere Funktionen nach Abs. 1 gleichzeitig erfüllt, erhält die zusätzliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nur ein Mal.</p>	a) Stadtwehrleiter	110,00 Euro	b) stellvertretender Stadtwehrleiter	70,00 Euro	c) Wehrleiter der Ortsfeuerwehren	70,00 Euro	d) stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 Euro	e) Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 Euro	f) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	40,00 Euro	g) Leiter einer Kinderfeuerwehr	40,00 Euro	h) Sonstige aktive Einsatzkräfte	10,00 Euro	
a) Stadtwehrleiter	110,00 Euro																
b) stellvertretender Stadtwehrleiter	70,00 Euro																
c) Wehrleiter der Ortsfeuerwehren	70,00 Euro																
d) stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 Euro																
e) Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 Euro																
f) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	40,00 Euro																
g) Leiter einer Kinderfeuerwehr	40,00 Euro																
h) Sonstige aktive Einsatzkräfte	10,00 Euro																

<p>(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Brandsicherheitswache leisten, erhalten je Einsatz folgende pauschale Aufwandsentschädigung:</p> <p>a) Veranstaltungen in Versammlungsstätten ohne Bühne 20,00 Euro</p> <p>b) Veranstaltungen in Versammlungsstätten mit Bühne 40,00 Euro</p> <p>c) Großveranstaltungen</p> <p>    i. von regionaler Bedeutung 80,00 Euro</p> <p>    ii. von überregionaler Bedeutung 120,00 Euro</p>	
<p><b>§ 7 Zahlung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes</b></p>	<p><b>§ 7 Zahlung des Sitzungsgeldes</b></p>
<p>(1)<sup>1</sup> Die monatlichen Pauschalbeträge der Aufwandsentschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. <sup>2</sup> Im Übrigen mit Ablauf eines Monats.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall nach § 6 Abs. 2 und 4 wird nachträglich gezahlt.</p>	<p><b>(1) entfällt</b></p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall nach § 6 Abs. 2 und 4 wird nachträglich gezahlt.</p>